

Steuerliche Behandlung von eigenen Aktien

Die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien¹ hat in den letzten Jahren verschiedentlich Anlass für praxisrelevante Gerichtsentscheide gegeben. Der vorliegende Artikel soll die Hintergründe hierfür beleuchten und einen Überblick zu den erfolgten Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung geben.

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



1. Im Artikel ist aus Gründen des Leseflusses von eigenen Aktien die Rede. Die folgenden Ausführungen sind aber analog auch auf zurückgekaufte GmbH-Stammanteile anwendbar.

2. Abrufbar unter:
Adressmutationen
(ssk-csi.ch)



3. Abrufbar unter:
2C_119/2018 14.11.2019 –
Schweizerisches Bundes-
gericht (bger.ch)



4. Abrufbar unter:
2C_891/2020 05.10.2021
– Schweizerisches Bundes-
gericht (bger.ch)



Alles begann mit dem neuen Rechnungslegungsrecht

Bevor das neue Rechnungslegungsrecht am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, war die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien relativ klar. Die eigenen Aktien, die von der Gesellschaft zurückgekauft wurden, stellten einen Vermögenswert dar, der auf der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren war. Es wurde somit, abgesehen von der erforderlichen Umbuchung der freien Reserven im Eigenkapital, nicht unterschieden zwischen eigenen Aktien und gehaltenen börsennotierten Aktien im Wertschriftenportfolio.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht änderte sich die bilanzielle Erfassung der eigenen Aktien. In Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS oder US GAAP) sollten die eigenen Aktien von nun an als Minusposten im Eigenkapital der Gesellschaft gezeigt werden. Hintergrund für diese neue Bilanzierungsvorschrift im Obligationenrecht war, dass der Rückkauf eigener Beteiligungsrechte wirtschaftlich gesehen eine Entreichung der Gesellschaft bzw. eine Teilliquidation darstellt.

In der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 12. Februar 2023² zum neuen Rechnungslegungsrecht wurde klar hervorgehoben, dass die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts nach dem Willen des Bundesrats und des Parlaments grundsätzlich steuerneutral zu erfolgen hat. Folglich wurde in der Analyse festgehalten, dass es sich bei der neuen Bilanzierungsvorschrift zu den eigenen Aktien um eine reine Änderung der Darstellung handelt, welche die bisherige steuerrechtliche Praxis nicht ändern soll. Konkret bedeutete dies: a) Die eigenen Aktien sind nach wie vor

Bestandteil des steuerbaren Kapitals und b) Wertdifferenzen zwischen dem Rückkaufswert der eigenen Aktien und dem Wert bei Veräusserung unterliegen der Gewinnsteuer.

Übersicht über relevante Gerichtsentscheide der vergangenen Jahre

Die Praxis der Steuerbehörden, welche sich auf die erwähnte Analyse der SSK stützte, wurde von den steuerpflichtigen Gesellschaften in der Folge regelmässig kritisch hinterfragt. Die Grundfrage war, ob die Fortführung der steuerrechtlichen Praxis (eigene Aktien als Vermögenswert) mit den bestehenden Steuergesetzen vereinbar war. Aufseiten der Steuerpflichtigen wurde meist mit dem «Massgeblichkeitsprinzip» argumentiert, wonach der Jahresabschluss nach Obligationenrecht die Basis für die Ermittlung der relevanten Steuerfaktoren (Gewinn und Kapital) bildet – ausser es besteht eine explizite Korrektornorm im anwendbaren Gesetz. Dies führte zu folgenden Gerichtsentscheiden:

– Kapitalsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 14. November 2019 (2C_119/2018³): Die bilanzielle Darstellung der eigenen Aktien als Minusposition im Eigenkapital ist auch für Zwecke der Kapitalsteuer bindend, d. h. die eigenen Aktien führen zu einer Reduktion des steuerbaren Kapitals.

– Mehrwertsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 5. Oktober 2021 (2C_891/2020⁴): Die Veräusserung von gehaltenen eigenen Aktien stellt aus Sicht der Mehrwertsteuer eine Kapitaleinlage dar und nicht einen Verkauf von Wertschriften. Es liegt somit ein Nicht-Entgelt vor und nicht ein ausgenommener Umsatz. Die Folge davon ist, dass

Vorsteuern, die bei der steuerpflichtigen Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf von eigenen Aktien entstanden sind (z. B. Beraterkosten), zum Abzug geltend gemacht werden können.

– Gewinnsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 6. Juni 2024 (9C_135/2023⁵): Im Einklang mit den vorherigen Urteilen entschied das Bundesgericht auch für die Gewinnsteuer, dass eigene Aktien keinen Vermögenswert darstellen. Folglich könne bei der Veräusserung der eigenen Aktien auch kein Kapitalgewinn entstehen, welcher der Gewinnsteuer unterliegt. Das Bundesgericht stützte die erfolgsneutrale Verbuchungsweise der steuerpflichtigen Gesellschaft, welche Wertdifferenzen zwischen den Anschaffungskosten und dem Wiederverkaufspreis bei eigenen Aktien nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt ins Eigenkapital verbuchte.

Würdigung der Entscheide

Aus Sicht des Autors sind die ergangenen Entscheide konsequent und zu begrüßen. Eigene Aktien stellen aus wirtschaftlicher Sicht keinen Vermögenswert der Gesellschaft dar. Falls die Gesellschaft in Schwierigkeiten gerät, verlieren die eigenen Aktien auch entsprechend an Wert. Insofern wird eine steuerliche Behandlung als Vermögenswert als kritisch erachtet. Die Qualifikation als Entreichung/Teilliquidation im Falle eines Rückkaufs und als Kapitaleinlage im Falle eines Wiederverkaufs ist einleuchtend und steht im Einklang mit den Regeln des neuen Rechnungslegungsrechts.

Die Urteile zur Kapitalsteuer und zur Mehrwertsteuer sind durchwegs erfreulich für die Steuerpflichtigen. Im einen Fall

wird die Kapitalsteuer reduziert, im anderen Fall wird das Vorsteuerabzugsrecht nicht beschnitten. Das Urteil zur Gewinnsteuer ist jedoch zweischneidig. Liegt der Wiederverkaufspreis über den Anschaffungskosten der eigenen Aktien, kann auf eine Gewinnbesteuerung verzichtet werden. Liegt hingegen der Wiederverkaufspreis unter den Anschaffungskosten, kann konsequenterweise auch kein gewinnsteuerwirksamer Abzug geltend gemacht werden.

Fazit

Transaktionen mit eigenen Aktien sind mit verschiedenen steuerlichen Stolpersteinen verbunden. Nicht zuletzt die beschriebenen Gerichtsurteile, welche noch nicht alle in den publizierten Steuerpraxen Eingang gefunden haben, gilt es zu berücksichtigen. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

5. Abrufbar unter: 9C_135/2023
06.06.2024 – Schweizerisches
Bundesgericht (bger.ch)

